

# Schottergärten

## Baurechtliche Grundlagen und Handlungsoptionen für NABU-Gliederungen und Kommunen

Stand: November 2020

*Schottergärten sind laut der meisten Landesbauordnungen nicht zulässig. Die verbindlichen Festlegungen für nicht bebaute Flächen werden jedoch auf kommunaler Ebene getroffen. Da diese bisher zu wenig kontrolliert werden, sieht es in vielen Vorgärten weiterhin grau aus. Das Infopapier gibt einen Überblick über die baurechtlichen Grundlagen und zeigt Handlungsmöglichkeiten für Kommunen und Bürger\*innen auf.*

Trotz Klimakrise und Artensterben verschwinden immer mehr Grünflächen unter Beton, Steingabionen und Kies. Diese Schottergärten sind nicht nur lebensfeindlich für Igel, Insekten und Co., weil sie keine Nahrung und keinen Unterschlupf bieten, sondern auch, weil sie sich stark aufheizen und Regenwasser nicht speichern können. Ein Überblick über die negativen Effekte gibt [www.NABU.de/schottergarten](http://www.NABU.de/schottergarten).

Unsere Städte und Gemeinden brauchen in Zeiten des Klimawandels mehr Grünflächen, die eine kühlende Wirkung haben und Lebensraum und Rückzugsorte für heimische Pflanzen und Tiere bieten. Denn gerade Grünflächen im Siedlungsbereich sind oft letzte Refugien für Tierarten, die in der ausgeräumten und monotonen Agrarlandschaft keine Überlebenschance mehr haben.

Bei Politik und Verwaltung rückt das Thema Schottergarten zunehmend in den Fokus, mit ausgelöst durch das anhaltende Insektensterben. Landesumweltminister haben in der 92. Umweltministerkonferenz eine über das „Aktionsprogramm Insektenschutz“ finanzierte Kampagne zu insektenfreundlichen Privatgärten angeregt. Die Entscheidung dazu steht noch aus. Das Land Baden-Württemberg hat im Juli 2020 ein Verbot von Schottergärten im Landesnaturschutzgesetz ausgesprochen. Andere Länder denken über Kampagnen gegen Schottergärten nach. „Fast alle Landesbauordnungen schreiben bereits vor, dass nicht bebaute Flächen wasserdurchlässig zu gestalten und zu begrünen sind“, sagt NABU-Siedlungsexperte Stefan Petzold. „Damit ist das Verbot in Baden-Württemberg im Grunde lediglich eine Klarstellung bereits geltenden Rechts.“ Leider werden diese Vorschriften bisher aber selten durchgesetzt.



### Kontakt

#### NABU-Bundesverband

Stefan Petzold  
Referent für Siedlungsentwicklung

Tel. +49 (0)30 28 49 84-1646  
[Stefan.Petzold@NABU.de](mailto:Stefan.Petzold@NABU.de)

Melanie Konrad  
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit

Tel. +49 (0)30 28 49 84-1520  
[Melanie.Konrad@NABU.de](mailto:Melanie.Konrad@NABU.de)



Negative Auswirkungen von  
Schottergärten & alternative  
Gestaltungsideen:

[NABU.de/schottergarten](http://NABU.de/schottergarten)

## Im Baurecht geregelt

### Vorgaben der Landesbauordnungen

Die Landesbauordnungen der Länder geben vor, wie nicht bebaute Flächen zu gestalten sind. Sie regeln damit den gesetzlichen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung. Kommunen erstellen auf dieser Grundlage vorbereitende Flächennutzungspläne und konkretisierende Bebauungspläne. Die B-Pläne machen für jede\*n Bürger\*in verbindliche Vorgaben für die Gestaltung nicht bebauter Flächen.

Alle Landesbauordnungen basieren auf der Musterbauordnung, die die Bauministerkonferenz des Bundes aufstellt, sie können aber in Formulierungen davon abweichen. § 8 der Musterbauordnung (MBO) regelt die Gestaltung von nicht überbauten Flächen auf bebauten Grundstücken und Kinderspielplätzen. Hier heißt es:

### § 8

#### *Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze*

*(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind*

- 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und*
- 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,*

*soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.*

Grundsätzlich kann man somit davon ausgehen, dass Schottergärten den Bestimmungen des Baurechts zuwider laufen. Denn gemäß aller Länderbauordnungen (mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt) sind nicht überbaute Flächen von bebauten Grundstücken wasserdurchlässig zu gestalten und zu begrünen bzw. zu bepflanzen. Ausnahmen sind andere zulässige Nutzungen (z. B. Pkw-Stellplätze in verhältnismäßiger Größe) oder anderslautende Festlegungen im jeweiligen Bebauungsplan. Schottergärten zählen jedoch nicht dazu.

### Kommunale Umsetzung

Da die Umsetzung des Bauordnungsrechts in kommunaler Eigenverantwortung stattfindet, schreiben immer mehr Kommunen in neu aufgestellten Bebauungsplänen für Teilgebiete der Kommune (Bauvorhaben) oder in einer kommunalen Freiflächengestaltungssatzung (ganze Kommune) explizit ein Verbot von Schottergärten fest. Das betrifft aber nur die Neuanlage, nicht den Bestand.

Bei korrekter Rechtsumsetzung hätten Kommunen schon jetzt Möglichkeiten, eine Beseitigung von bestehenden Schottergärten zu erreichen. Bestehende, rechtswidrige Versiegelungen – etwa Schottergärten oder überdimensionierte Stellplatzflächen – müssen auf Anordnung wasserdurchlässig gestaltet und begrünt beziehungsweise bepflanzt werden. Das wurde unter anderem durch die Oberverwaltungsgerichte Thüringen und Berlin bestätigt. Auch in der Begründung des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 21.05.2019 wurde klargestellt, dass der bestehende Gesetzestext gemäß §9 Abs. 1 LBO eine unangemessene Versiegelung unbebauter Grundstücksflächen in ausreichendem Maße untersagt – ohne, dass ein gesondertes Verbot von Schottergärten nötig wäre.

Die gesetzliche Verpflichtung kann über bauordnungsrechtliche Verfügungen durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde durchgesetzt werden. Durch Schottergärten hervorgerufene stärkere Belastungen der Kanalisation, etwa bei Starkregen, könnten den Verursacher\*innen auch durch höhere Abwassergebühren in Rechnung gestellt werden.

## Was kann der NABU tun?

Der NABU möchte Kommunen und Gartenbesitzer\*innen ermutigen, auf die Anlage von Schottergärten zu verzichten oder bestehende Schottergärten und öffentliche Flächen zu entsiegeln. Das können wir über verschiedene Strategien erreichen. Einerseits können NABU-Gruppen auf Kommunen zugehen, auf die Problematik aufmerksam machen und Beratung anbieten. Andererseits können wir Hobbygärtner\*innen informieren und bei der Gestaltung ihrer Gärten beraten.

Der NABU-Bundesverband stellt folgende Informationen bereit:

### 1. [www.NABU-Netz.de/garten](http://www.NABU-Netz.de/garten)

Rubrik: Aktionen/Gönn dir Garten/Tipps und Infos zu Garten-Themen

- Infopapier „Schottergärten. Baurechtliche Grundlagen und Handlungsoptionen für NABU-Gliederungen und Kommunen“
- Musteranschreiben an Kommunen
- Gremienvorlage für Kommunen
- Infopapier „Pflegeleichte Gärten – Alternativen zu Schotter und Co.“
- Muster-Pressemitteilung „Schöner Gärtnern ohne Schotter“
- 3 Downloads „Alternative Vorgärten“, Anleitung und Pflanzpläne

Der NABU-Baden-Württemberg hat für seine Gliederungen eine eigene Infoseite zum Thema erstellt.

- <https://www.nabu-netz.de/mein-netzwerk/baden-wuerttemberg/naturschutz-und-fachinformationen/schottergaerten.html>

### 2. Infomaterial im NABU-Shop.de

- Broschüre Gartenlust. Für mehr Natur im Garten. Mit Tipps für die Anlage von naturnahen Gärten, Art.-Nr.: NB4022
- NABU-Tipp „Mehr Vielfalt. Tipps für Garten und Balkon“, allgemeine Kurzinfo für naturnahe Gärten, NB2560
- Faltblatt zum Thema Schottergarten (geplant für das Frühjahr 2021)

### 3. Tipps, Infos und Downloads auf NABU.de

Informationen, Tipps und Downloads für die Gestaltung von naturnahen Gärten, Pflanzenverwendung und für die Umgestaltung von Schottergärten finden Sie unter [www.NABU.de/gartenvielfalt](http://www.NABU.de/gartenvielfalt) sowie [www.NABU.de/schottergarten](http://www.NABU.de/schottergarten).

**Infos und Vorlagen zum Thema:**

[www.NABU-Netz.de/garten](http://www.NABU-Netz.de/garten)

## Was können Kommunen tun?

### Schottergärten verbieten

Durch Bebauungspläne können Schottergärten explizit verboten werden und in den Grünordnungsplänen werden Festlegungen über die Gestaltung der Grünflächen getroffen. Zum Beispiel, dass nur einheimische Pflanzen gepflanzt werden dürfen oder wie viele Laubbäume in einem Garten stehen müssen. Bauherr\*innen und Bauträger\*innen müssen sich an den Bebauungsplan halten, er ist für alle verbindlich. Grünordnungspläne besitzen in den meisten Bundesländern keine eigene Rechtswirkung.

### Gute Beispiele

In Baden-Württemberg haben verschiedene Kommunen ihre öffentlichen Flächen mit Beratung des NABU naturnah umgestaltet. Infos unter: [www.naturnahdran.de](http://www.naturnahdran.de)

keit, ihre Festlegungen müssen dafür in den B-Plan übernommen werden. Einige Kommunen haben Schottergärten bereits verboten, dazu zählen etwa Xanten, Herford, Paderborn, Erlangen, Fulda, Speyer und Bremen.

Zudem können Gemeindegesetzungen um Pflichten zur Dachbegrünung von Flachdächern und fensterlosen Fassaden erweitert werden, wie es beispielsweise mit dem Begrünungsortsgesetz der Stadt Bremen und der Freiflächensatzung von Erlangen geschehen ist. Bei der Anlage ist zwingend auf eine einheimische Artenzusammensetzung zu achten. Pflanzlisten sollten den Satzungen als Anlage hinzugefügt werden. Auch die Verpflichtung von Anpflanzungen zur Förderung von Arten- und Klimaschutz über ein Pflanzgebot ist möglich (§178 i.V.m. §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Zudem kann innerhalb der Nebenbestimmungen die Ausstellung der Baugenehmigung an die Erfüllung der Freiflächengestaltung geknüpft werden.

### Vorbild sein

In seiner Rolle als Ratgeber für biologische Vielfalt vor der Haustür empfiehlt der NABU den Kommunen darüber hinaus bei der Gestaltung öffentlicher Flächen die eigene Vorbildfunktion wahrzunehmen und diese naturnah und insektenfreundlich zu gestalten. Es ist wichtig, dass die Gemeinde vorangeht und alle unnötig stark versiegelten Gemeindeflächen entsiegelt und gemäß Landesbauordnung wasseraufnahmefähig gestaltet, begrünt bzw. bepflanzt. Einige Kommunen zeigen bereits, wie es geht: So werden etwa in Kaiserslautern Baulücken, Brachflächen und Schulhöfe entsiegelt und Grünflächen geschaffen. Mit Informationstafeln können die Bürger direkt über Gründe und Ziele der Umgestaltung informiert werden.

### Informieren

Gleichzeitig sollten Kommunen ihre Bürger\*innen über den Schaden aufklären, den Schotterwüsten anrichten, und Anreize schaffen, Schottergärten zurückzubauen und stattdessen naturfreundliche Gärten anzulegen. Dazu kann es hilfreich sein, über die negativen Folgen für Biodiversität, Wasserhaushalt und Mikroklima über verschiedene Kampagnen zu informieren und den Bürgern leicht umzusetzende Alternativen aufzuzeigen, wie es beispielsweise in Koblenz oder Worms geschieht.

### Fördern

Es gibt bereits zahlreiche Kommunen und kreisfreie Städte, die verschiedenste Förderprogramme oder auch Wettbewerbe zur Erhöhung der Artenvielfalt aufgelegt haben. Positive Beispiele hierfür sind die Städte Andernach, Korschenbroich und Erlangen. Gegebenenfalls können auch Förderungen von Ländern und Bund in Anspruch genommen werden. Umgekehrt zur höheren Abwassergebühr können Entsiegelungen durch eine reduzierte Abwassergebühr ebenfalls als Anreiz dienen.

→ **Tipp:** Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat 2019 eine **Handlungsempfehlung für Städte und Gemeinden zum Umgang mit Schottergärten** herausgegeben. Sie schafft hauptsächlich Rechtssicherheit, liefert aber auch Empfehlungen und Best-practice-Beispiele. Da sich die Landesbauordnungen an der Musterbauordnung orientieren und in ihren Inhalten übereinstimmen, lassen sich die landesbaurechtlichen Gegebenheiten aus Nordrhein-Westfalen auf die anderen Bundesländer bzw. soweit Stadtstaaten übertragen. Download unter:

<https://www.kommunen.nrw/informationen/buecher-und-broschueren.html>

Die Städte und Gemeinden können viel für die Artenvielfalt tun. Bebauungspläne mit ihren Grünordnungsplänen sind hier wichtige Wegweiser. Kommunen können

- in neue Bebauungspläne eine Formulierung in Anlehnung an die jeweilige Landesbauordnung integrieren.
- in örtlichen Bauvorschriften und Bebauungspläne ein Verbot von Schottergärten festschreiben, das auch ein Umwandlungsverbot bestehender Grünflächen beinhaltet.
- die fachgemäße Umsetzung der Bauvorschriften überprüfen und dokumentieren.
- jedem neuen Bebauungsplan einen rechtsverbindlichen Grünordnungsplan beifügen bzw. die Bestimmungen des Grünordnungsplanes in den Bebauungsplan integrieren.
- die fachgemäße Umsetzung des Grünordnungsplans überprüfen und durchsetzen.
- Architekt\*innen, Bauherr\*innen und Planer\*innen über die Bedeutung naturnaher Grünflächen für die Artenvielfalt informieren und sie verpflichten, über die Festlegungen in der Landesbauordnung zu informieren und auf die Verbindlichkeit hinzuweisen.
- Bürger\*innen über die Bedeutung ihrer Grünfläche für die Biodiversität im Siedlungsbereich informieren und Möglichkeiten zum Schutz von Insekten beim Gärtnern aufzeigen.

## Was können Hobbygärtner\*innen tun?

Hobbygärtner\*innen finden auf [www.NABU.de/schottergarten](http://www.NABU.de/schottergarten) Hintergrundinfos und wertvolle Tipps für pflegeleichte Alternativen zu Schottergärten mitsamt Pflanzlisten. Die beim Rückbau des Schottergartens anfallenden Steine können nach dem Entfernen des Unkrautvlieses zu Steingärten nach alpinem Vorbild umgestaltet werden, indem man den Feinkornanteil erhöht und Pflanzen einsetzt, die an steinige Trockenstandorte angepasst sind. Ebenso können die Steine als Steinhaufen für Eidechsen und Insekten aufgeschichtet und wiederverwendet werden.

Wer beim Gartenumbau den Aspekt des Klimawandels noch stärker berücksichtigen möchte, findet unter [www.NABU.de/klimagarten](http://www.NABU.de/klimagarten) wertvolle Tipps, um seinen Garten für anhaltende Hitzeperioden und ausbleibende Niederschläge zu rüsten und gleichzeitig die heimische Artenvielfalt zu fördern.

Unter [www.NABU.de/gartenvielfalt](http://www.NABU.de/gartenvielfalt) finden Hobbygärtner\*innen zahlreiche Tipps, wie sie Ihre Gärten Vogel- und insektenfreundliche gestalten können. Inspirationen geben auch Mustergärten des NABU. Infos unter [www.NABU.de/gaerten](http://www.NABU.de/gaerten)

## Links und Literaturhinweise

- [NABU.de/schottergarten](http://NABU.de/schottergarten)

Informationen zu negativen Effekten von Schottergärten sowie Gestaltungsideen mit Pflanzplänen für Hobbygärtner\*innen

- [NABU-Netz.de/garten](http://NABU-Netz.de/garten)

Informationen zur NABU-Gartenkampagne mit Tipps und Downloads für Schwerpunktthemen, u.a. zu Schottergärten.

Unter dem Suchwort „Schottergarten“ findet sich auch eine Seite des NABU-Baden-Württembergs mit Infos und Service für Gliederungen aus Baden-Württemberg

- Städte- und Gemeindebund (STGB) NRW (2019): Handlungsempfehlung für Städte und Gemeinden zum Umgang mit Schottergärten. Im Internet: <https://www.kommunen.nrw/informationen/buecher-und-broschueren.html>

## Anhang

Neben der dargestellten Unzulässigkeit von Schottergärten gemäß Landesbauordnungen werden derzeit viele Landesnaturschutzgesetze angepasst, um die Verbote zu unterstreichen. Die folgende Übersicht zeigt, wie der Status quo der Landesnaturschutzgesetze in Bezug auf Schottergärten ist:

### Regelungen zu Schottergärten in Naturschutzgesetzen der Bundesländer

Bundesland	Aktueller Stand
Baden-Württemberg	Verboten gemäß Landesnaturschutzgesetz
<b>Bayern</b>	<b>Teilweise verboten (unter anderem in Erlangen und Würzburg)</b>
Berlin	Verbot gemäß Landesnaturschutzgesetz ist derzeit nicht vorgesehen, Verweis auf örtliche Bauordnungen
<b>Brandenburg</b>	<b>Maßnahmen (zum Insektenschutz) werden derzeit debattiert</b>
Bremen	Verboten gemäß Landesnaturschutzgesetz
<b>Hamburg</b>	<b>Verboten gemäß Landesnaturschutzgesetz</b>
Hessen	Kein gesetzliches Verbot gemäß Landesnaturschutzgesetz geplant, Verweis auf Hessische Bauordnung (§ 8)
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>Kein gesetzliches Verbot gemäß Landesnaturschutzgesetz geplant, Verweis auf Landesbauordnung (§ 8)</b>
Niedersachsen	Kein gesetzliches Verbot gemäß Landesnaturschutzgesetz geplant
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Eine Präzisierung des Gesetzestextes an dieser Stelle wird gerade geprüft. (Die Städte und Gemeinden machen unterschiedlich von den vorhandenen gesetzlichen Regelungen Gebrauch.)</b>
Rheinland-Pfalz	Kein gesetzliches Verbot gemäß Landesnaturschutzgesetz geplant, Verweis auf Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (§ 10 Abs. 4)
<b>Saarland</b>	<b>Es gelten die Vorgaben der örtlichen Bauordnungen.</b>
Sachsen	Das Thema soll geprüft und besprochen werden.
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>Es gelten die Vorgaben der örtlichen Bauordnungen.</b>
Schleswig-Holstein	Verbot gemäß Landesnaturschutzgesetz ist derzeit nicht vorgesehen
<b>Thüringen</b>	<b>Das Thema soll geprüft und besprochen werden.</b>

Quelle: T-Online, Stand: 15.10.2020, Im Internet: [https://www.t-online.de/heim-garten/garten/id\\_88287636/umstrittene-gartengestaltung-verbot-fuer-schottergaerten-bundesweit-moeglich-.html](https://www.t-online.de/heim-garten/garten/id_88287636/umstrittene-gartengestaltung-verbot-fuer-schottergaerten-bundesweit-moeglich-.html)

## Organisation des öffentlichen Baurechts in Deutschland

Politische Ebene		
<p><b>Bund</b></p> <p>Öffentliches Baurecht ist untergliedert in Bauplanungs- und Bauordnungsrecht</p>	<p><b>Bauplanungsrecht:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ regelt flächenbezogen die Art und das Ausmaß baulicher Bodennutzung</li> <li>→ Bundesrecht</li> <li>→ z. B. Baugesetzbuch (BauGB)</li> <li>→ z. B. Baunutzungsverordnung (BauNVO)</li> <li>→ z. B. Planzeichenverordnung (PlanZV)</li> </ul>	<p><b>Bauordnungsrecht:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ regelt objektbezogen technische Anforderungen an bauliche Anlagen</li> <li>→ Länderrecht</li> <li>→ Bauministerkonferenz erstellt <b>Musterbauordnung (MBO)</b>:</li> <li>→ Grundlage für Landesbauordnungen</li> <li>→ zur Vereinheitlichung der Vorgaben</li> </ul>
<p><b>Länder</b></p> <p>Trotz Begriff „...ordnung“ Status als Gesetz</p> <p>Bauaufsichtsbehörden stellen Umsetzung des Bauordnungsrechts sicher (Hierarchie: oberste, obere und untere)</p>		<p><b>Landesbauordnungen (LBO)</b> <b>= Gesetzesgrundlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ legen Anforderungen als auch Formalitäten an ein Bauvorhaben fest</li> <li>→ für Grundstück sowie Bebauung</li> <li>→ Gefahrenabwehr (technische Baustandards)</li> <li>→ soziale Mindeststandards (Barrierefreiheit, Gesundheitsschutz)</li> <li>→ Baugenehmigungsverfahren</li> <li>→ Gestaltungsbestimmungen</li> </ul>
<p><b>Kommunen</b></p> <p>Setzen Regelungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes in kommunaler Selbstverwaltung um</p>	<p>Örtliche Bauvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Satzungen</li> <li>→ Verordnungen</li> <li>→ Bauleitplanung:                             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flächennutzungsplan (FNP) für gesamte Gemeinde = vorbereitende Bauleitplanung</li> <li>2. Bebauungspläne für Grundstücke mit <b>verbindlichen</b> Festlegungen</li> </ol> </li> </ul>	

Zusammenstellung: NABU